



Medieninformation

13/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
30. November 2021

Terminsankündigung

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der **K + S Minerals and Agriculture GmbH (vormals K+S Kali GmbH)**,
vertreten durch den Geschäftsführer

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Norton Rose Fulbright LLP

gegen

den Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Ministerin für Um-
welt, Energie und Naturschutz

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Redeker u.a.

beigeladen: die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dolde u.a.

verhandelt der 4. Senat in öffentlicher Sitzung

am Montag, 6. Dezember 2021, um 09:30 Uhr,
am Dienstag, 7. Dezember 2021, um 09:00 Uhr,
am Mittwoch, 8. Dezember 2021, um 09:00 Uhr,
am Donnerstag, 9. Dezember 2021, um 09:00 Uhr
und am Freitag, 10. Dezember 2021, um 09:00 Uhr,

im **Sitzungssaal des Congress Centrums Weimarhalle**, Seminarge-
bäude, Seminarraum 1 und 2, Unescoplatz 1, 99423 Weimar

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Zwischen der Klägerin, einem auf die Gewinnung und das Vermarkten von Kalium- und Magnesiumrohsalzen ausgerichteten Bergbauunternehmen und dem Freistaat Thüringen ist umstritten, ob der Freistaat eine Anpassung des mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) am 21. Oktober 1999 geschlossenen Vertrages über die Freistellung von Sanierungskosten nach dem Umweltschutzgesetz verlangen kann.

Das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht Meiningen (Az. 5 K 204/13 Me) hatte auf Antrag der Klägerin festgestellt, dass der Freistaat keinen Anspruch darauf hat, dass die der Klägerin gewährte Freistellung von den Sanierungskosten für den Kalibergbau nachträglich auf 409 Mio EUR zuzüglich 20 Prozent beschränkt wird. Außerdem hatte das Verwaltungsgericht die von der Klägerin begehrte Feststellung getroffen, dass der Freistellungsvertrag den Freistaat Thüringen auch dazu verpflichtet, die der Klägerin entstehenden Kosten für die Beherrschung der Laugenzutritte in das Bergwerk (Merkers /Springen/Unterebreizbach) zu übernehmen. Dagegen wendet sich der Freistaat Thüringen mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung (Aktenzeichen 4 KO 700/17).

Der Senat hat in der Sache erstmals am 20. August 2020 und nochmals vom 17. bis 19. Juni 2021 mündlich verhandelt und dabei Zeugen vernommen. An den kommenden Verhandlungstagen sollen nun sieben Zeugen vernommen werden.

Es gilt die dieser Pressemitteilung im Wortlaut beigefügte Sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

Ungeachtet dessen ergehen noch folgende Hinweise:

Auch für Medienvertreter gilt die 3G-Regelung.

Durch das andauernde Infektionsgeschehen ist die Zahl der Sitzplätze im Verhandlungsraum begrenzt.

Diejenigen Medienvertreter, die vor dem ersten Verhandlungstermin ihr Interesse an der Teilnahme am Termin rechtzeitig bei der Pressestelle des Thüringer Oberverwaltungsgerichts gemeldet hatten, gelten auch für die jetzt anberaumten Fortsetzungstermine als akkreditiert. Die erteilte Akkreditierungsbestätigung („Pressekarte“) gilt auch für die Fortsetzungstermine. Es wird kein Ersatz ausgestellt.

Für diejenigen Medienvertreter, die sich durch eine Akkreditierungsbestätigung ausweisen können, stehen auch für die Fortsetzungstermine im reservierten Bereich vorrangig 8 Sitzplätze zur Verfügung. Nicht akkreditierte Medienvertreter werden nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Eingang zum Sitzungssaal in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, soweit dort noch

Plätze vorhanden sind. Die Medienvertreter werden darauf hingewiesen, dass Besucher in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden können, falls dort 10 Minuten vor Beginn der Verhandlung die Plätze der Medienvertreter nicht besetzt sind.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind im Sitzungssaal 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Verhandlung bis zur Eröffnung der Sitzung und nach dem Ende des Termins zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **ansonsten** Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal grundsätzlich nicht gestattet sind. Technische Geräte jeglicher Art, die zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen geeignet sind (wie z. B. Foto-, Film- und Tonbandgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets u. ä.), dürfen im Sitzungssaal während der Dauer der Verhandlung nur im Offline-Betrieb genutzt werden. Das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Tonaufnahmen während der Verhandlung ist untersagt.

Melden sich mehr Interessenten für Ton-, Foto- und Filmaufnahmen (Filmaufnahmen im Sinne dieser Verfügung sind auch Fernsehaufnahmen) als aus Raum- und Sicherheitsgründen vertretbar sind, bleibt vorbehalten, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nur im Rahmen einer Pool-Lösung zu gestatten. Wegen der Einzelheiten wird ausdrücklich auf die Sitzungspolizeiliche Verfügung verwiesen.

Der Sitzungssaal steht für Presseerklärungen, Interviews oder interviewähnliche Gespräche nicht zur Verfügung. Dies gilt auch in Sitzungspausen.

Die Medienvertreter haben die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen zu wahren. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Justizbediensteten (insbesondere Justizwachtmeister, Sicherheitsdienste, Protokollführung) und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege sind deren Gesichter auf Film- und/oder Fotoaufnahmen vor der Veröffentlichung zu anonymisieren.

Das Mitführen von Stativen, Tonangeln und Leitern im Sitzungssaal wird aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der ggf. auch mündlich zu erteilenden Erlaubnis des Vorsitzenden.